

DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

-

ÄNDERT SICH JETZT ALLES?

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die
Informationsfreiheit

- Internetfassung der Präsentation vom 21.08.2018 -

Die Aufsichtsbehörde

Der **T**hüringer **L**andesbeauftragte **f**ür den **D**atenschutz
und die **I**nformationsfreiheit, kurz **TLfDI**

- Datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde über alle öffentlichen Stellen in Thüringen
- Datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde für alle Unternehmen in Thüringen (sog. nicht-öffentliche Stellen)
- Ordnungswidrigkeitenbehörde
- Strafantragsrecht

DIE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Was ist das überhaupt?

Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO)

- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG
- Kurz: Datenschutz-Grundverordnung
- Noch kürzer: DS-GVO

Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO)

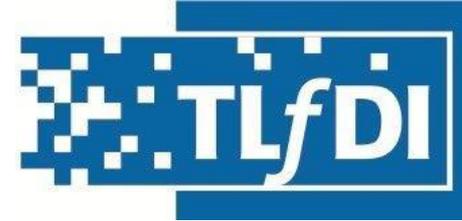
- löst die Datenschutz-Richtlinie (95/46/EG) als Fortentwicklung ab
- gilt unmittelbar
- trat am 24.05.2016 in Kraft – 2 Jahre Umsetzungsfrist
- erlangte am **25.05.2018** Geltung
- enthält zahlreiche **Öffnungsklauseln** und **Pflichten**
 - Öffnungsklausel** z. B. in Artikel 23 Abs. 1 DS-GVO, die Beschränkungen zu den in Artikeln 12 bis 22 DS-GVO enthaltenen Rechten erlaubt, z. B. für **Informationspflichten** (geregelt in § 20 ThürDSG) oder für das **Auskunftsrecht** (geregelt in § 21 ThürDSG)
 - Pflichten:** z. B. Meldepflicht für Datenschutzverletzungen in Art. 33 Abs. 1 DS-GVO
- daher wurde das BDSG mit Wirkung zum 25.05.2018 geändert
- Das neue ThürDSG vom Thüringer Landtag am 24.05.2018 beschlossen, am 15.06.2018 in Kraft getreten
- Zahlreiche weitere Thüringer Gesetze wurden an die DS-GVO angepasst (z. B. Thür. Kommunalwahlgesetz, Thür. Bestattungsgesetz)

Irrglaube

- Die DS-GVO setzt alle bisher bestehenden Gesetze außer Kraft?
 - Falsch!
 - bestehende Gesetze wurden/werden größtenteils an die DS-GVO angepasst
 - Rechtsgrundlage in der DS-GVO, Art. 6 DS-GVO

GRUNDSÄTZE DES DATENSCHUTZRECHTS

Grundkonzeption des Datenschutzrechts



- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (Art. 5 Abs. 1 DS-GVO)
- Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 lit. b) DS-GVO)
- Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c) DS-GVO)
- Richtigkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. d) DS-GVO)
- Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 lit. e) DS-GVO)
- Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. f) DS-GVO)
- Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO)

Wichtige Verarbeitungstatbestände

RECHTMÄßIGKEIT DER VERARBEITUNG

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- Art. 6 DS-GVO als zentrale Norm:
 - lit. a) **Einwilligung**
 - lit. b) **„Vertrag“**
 - lit. c) **rechtliche Verpflichtung!**
 - lit. d) **lebenswichtige Interessen**
 - lit. e) **öffentliches Interesse → Hauptanwendungsfall bei öffentlichen Stellen**
 - lit. f) **berechtigte Interessen → ACHTUNG! lit.) f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommenen Verarbeitungen**

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- Artikel 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO hat folgenden Wortlaut:
„die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.“
- Artikel 6 Abs. 1 lit e) DS-GVO ist **in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 DSGVO** zu lesen...

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- Artikel 6 Abs. 2 DS-GVO lautet:
„Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen (...)“
- Das bedeutet: **Das nationale Bundes- und Landesrecht gilt weiter**; es muss aber an die DS-GVO angepasst werden.

FRAGEN UND ANTWORTEN IM KOMMUNALEN BEREICH

I. Allgemeine Fragen

Wo fangen wir an? Was ist am dringendsten umzusetzen? Worauf ist besonders zu achten?

- Anpassung der betroffenen Prozesse und Strukturen
- Festlegung der Rechtsgrundlagen und des Zwecks der Datenverarbeitung
- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 DS-GVO erstellen
- Implementierung von Informationspflichten, Betroffenenrechten und Löschkonzepten
- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, Veröffentlichung d. Kontaktdaten, Mitteilung an TLfDI, § 13 ThürDSG
- Erlass einer Dienstanweisung zum Datenschutz
- Anpassung der Auftrags(daten)verarbeitungsverträge
- Kommunale Satzungen auf Vereinbarkeit mit der DS-GVO prüfen

Welche Erklärungen sind von wem (unterschieden nach Bürger, Mitarbeiter, Stadtrat) einzuholen?

- Es kommt auf den Einzelfall an

I. Allgemeine Fragen

Was, außer der Datenschutzerklärung, sollte auf der gemeindlichen Homepage noch veröffentlicht werden bzw. angepasst werden?

- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Ggfs. Informationen nach Art. 13 und 14 DS-GVO
- Informationspflichten nach § 40 ThürDSG (soweit diese Vorschrift überhaupt Anwendung findet)

II. Informationspflichten

Art. 12 Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

(1) Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

(2) Der Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22. In den in Artikel 11 Absatz 2 genannten Fällen darf sich der Verantwortliche nur dann weigern, aufgrund des Antrags der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22 tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren.

(3) Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.

(4) Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

(5) Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. **Bei offenkundig unbegründeten oder - insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung - exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche entweder**

a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder

b) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

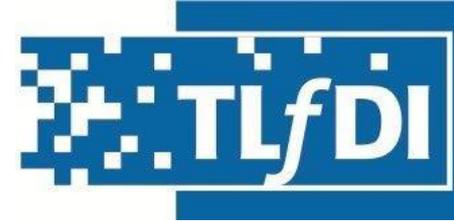
Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.

(6) Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 21 stellt, so kann er unbeschadet des Artikels 11 zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.

(7) Die Informationen, die den betroffenen Personen gemäß den Artikeln 13 und 14 bereitzustellen sind, können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung zu vermitteln. Werden die Bildsymbole in elektronischer Form dargestellt, müssen sie maschinenlesbar sein.

(8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 92 delegierte Rechtsakte zur Bestimmung der Informationen, die durch Bildsymbole darzustellen sind, und der Verfahren für die Bereitstellung standardisierter Bildsymbole zu erlassen.

II. Informationspflichten



Art. 13 Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
- f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- d) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
- f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und - zumindest in diesen Fällen - aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen¹⁷ Verarbeitung für die betroffene Person.

II. Informationspflichten



Art. 14 Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

- (1) Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes mit:
- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
 - b) zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
 - c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 - d) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
 - f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten, oder wo sie verfügbar sind.
- (2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
- a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - b) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
 - c) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
 - d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
 - e) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - f) aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen;
 - g) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und - zumindest in diesen Fällen - aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- (3) Der Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2
- a) unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,
 - b) falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,
 - c) falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.

II. Informationspflichten

(4) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit

a) die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,

b) die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien oder soweit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,

c) die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder

d) die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

II. Informationspflichten

Wie und wann sind die Bürger über den Datenschutz zu informieren?

- bei Anwendbarkeit der DS-GVO, ThürDSG; bei der Speicherung von überlassenen personenbezogener Daten
- Ggfs. spezialgesetzliche Vorschriften beachten
- Präzise, transparent, verständlich, leicht zugängliche Form, klare einfache Sprache
- Wann?: siehe hierzu Wortlaut Art. 13 und 14 DS-GVO: zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbez. Daten des Betroffenen
- Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO, aber: keine Unterschriftsleistung des Betroffenen erforderlich!

Auf welche Formulare müssen Datenschutzhinweise abgedruckt werden?

Gibt es hierfür Mustertexte?

- Das Gesetz sieht hierzu keine Vorgaben vor, auf welchen Formularen die Informationspflichten abgedruckt werden müssen
- Aber: siehe Wortlaut Art. 12, 13, 14 DS-GVO
- Verweis auf Hinweise zu den Informationspflichten zur Erhebung von personenbezogenen Daten:
www.tlfdi.de/mam/tlfdi/datenschutz/hinweise_zu_den_informationen.pdf
- Hinweisblatt für die Behörde des TLfDI:
www.tlfdi.de/mam/tlfdi/datenschutz/informationen_zur_verarbeitung_von_personenbezogenen_daten_.pdf
- Kurzpapier Nr. 10 „Informationspflichten bei Dritt- und Direkterhebung“
www.tlfdi.de/mam/tlfdi/gesetze/dsk_kpnr_10_informationspflichten.pdf

II. Informationspflichten

Wann muss eine Information nach Art. 13 bzw. Art. 14 DSGVO herausgegeben werden?

- siehe hierzu den Gesetzeswortlaut Art. 13 bzw. Art. 14 DS-GVO
- **Immer und nicht erst „Auf Antrag“.**

Wie hat die Gestaltung der Informationen der Datenverarbeitung nach Art. 13 ff. DSGVO zu erfolgen? Ist bspw. ein Formular für sämtliche Verarbeitungstätigkeiten zulässig? Oder muss für jede Verarbeitungstätigkeit eine eigene Information erfolgen?

- zur Gestaltung: siehe Art. 12 DS-GVO
- es kommt auf die Verarbeitungstätigkeiten an

II. Informationspflichten

In welcher Form muss informiert werden? Problematisch stellen sich die neuen Informationspflichten insbesondere bei „Massenbescheiden“ dar (bspw. Grundsteuer etc.), wenn an den 3-seitigen Bescheid noch ein 3-seitiges Informationsblatt angehängt werden muss (Auswirkungen auch auf die Kosten, da Papierkosten und die Portokosten steigen). Ist der Informationspflicht Genüge getan, wenn die Gemeinden in ihren Bescheiden einen (Datenschutz-)Hinweis aufnehmen und dieser in Verbindung mit einem auf der gemeindlichen Homepage hinterlegtem Informationsschreiben gebracht wird, für den Fall einer schriftlichen Kommunikation mit dem Bürger?

- Grds. ist ein allgemeiner Hinweis mit Verweis auf die Homepage **nicht zulässig**
- Zur Form und zu Ausnahmen siehe die Hinweise unter: https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/datenschutz/hinweise_zu_den_informationen.pdf

II. Informationspflichten

Bestehen gegenüber Steuer- und Abgabepflichtigen besondere Informationspflichten?

- nein
- **Achtung!** Zuständigkeitswechsel zur Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), § 32h AO (*„...ist zuständig für die Aufsicht über die Finanzbehörden hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes...“*)

Wie sind „Bestandskunden“ zu informieren? Wie sind „Neukunden“ zu informieren?

- Informationspflicht bei erstem „neuen“ Kontakt mit „Bestandskunden“
- Informationspflichten bei „Neukunden“ nach Maßgabe v. Art. 13, 14 DSGVO

II. Informationspflichten

Bei der öffentlichen Beratung von Bauanträgen und dergleichen im Stadtrat oder in anderen Gremien werden personenbezogene Daten öffentlich behandelt und somit an Dritte (Stadtrat, Ortsteilrat, Bürger, Presse etc.) weitergegeben. Sind die betroffenen Personen über diese Weiterverarbeitung nach den Art. 13, 14 DSGVO zu informieren?

- Ja, siehe hierzu Art. 13 Abs. 1 lit e), Art. 14 Abs. 1 lit. e) DS-GVO

Gelten die Informationspflichten der DSGVO für sämtliche Verwaltungsvorgänge bei denen personenbezogene Daten genutzt werden (Ordnungsamt, Sondernutzungsanträge, Baumfällungen, Verfahren im Meldeamt, Standesamt)?

- Grundsätzlich ja
- Ausnahmen (nicht abschließend):
 - Verarbeitungen fallen unter die §§ 31 ff. ThürDSG
 - Art. 13 Abs. 4 DS-GVO (Betroffener verfügt über Informationen), Art. 14 Abs. 5 DS-GVO (Information unmöglich oder unverhältnismäßig)
 - § 20 ThürDSG (enthält Beschränkung der Informationspflichten)
 - § 17 Abs. 2 S. 4 ThürDSG (keine Informationspflicht, soweit Zwecke der Verarbeitung gefährdet werden).

Wie ist mit Anfragen umzugehen, die nach Art. 15 DSGVO gestellt werden und sich an die gesamte Behörde richten?

- Auch diese sind grundsätzlich zu beauskunften → Organisation der Behörde
- Art. 15 DS-GVO nennt die Voraussetzungen
- Art. 12 Abs. 5 DS-GVO, Abs. 6 DS-GVO (Ausnahmen für unbegründete od. exzessive Anträge oder bei Zweifel an Identität)
- Beschränkungen des Auskunftsrechts z.B. nach § 21 ThürDSG (Gefährdung d. öffentlichen Sicherheit oder andere Geheimhaltungsgründe)
- **Achtung: Auskunftsrecht gewährt nicht Einsicht in komplette Akte (dazu andere Gesetze ggf. einschlägig, wie ThürUIG, ThürIFG)**

II. Informationspflichten

Müssen die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO gespeichert werden (z. B. in Fallakten?) bzw. in welchem Umfang? Genügt die Notiz des zuständigen Bearbeiters in der Akte oder sollte ein unterschriebenes Papier des Betroffenen vorgelegt werden?

- Artikel 5 Abs. 2 DS-GVO: Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen: „Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Art. 5 Abs. 1 DS-GVO verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können“ („Rechenschaftspflicht“).
- Der TLfDI lässt es ausreichen, wenn die Erfüllung der Informationspflichten in der Akte vermerkt bzw. dokumentiert sind, bzw. sich aus den Postausgängen ergibt, dass die Informationen zu Art. 13 oder 14 DS-GVO mitgesandt wurden; eine **Unterschrift** des Betroffenen ist nach TLfDI-Auffassung **nicht erforderlich**.
- Absolute Klarheit wird hier erst die Rechtsprechung schaffen!

II. Informationspflichten

Wenn der Betroffene die Informationspflichten nicht unterschreibt, kann tatsächlich eine Verwaltungsleistung verweigert werden, wenn gleichwohl ein Rechtsanspruch des Betroffenen besteht

- Unterschrift ist nach TLfDI-Auffassung nicht erforderlich
- Die Informationspflichten informieren den Betroffenen darüber, was mit seinen personenbezogenen Daten geschieht. **Die Informationspflichten sind aber nicht die Voraussetzung dafür, dass die öffentliche Stelle tätig wird. Das Handeln der öffentlichen Stelle erfolgt aufgrund Rechtsgrundlage, nicht aufgrund erfüllter Informationspflichten!**
- Wenn der Betroffene nicht will, dass seine Daten verarbeitet werden und er daher die öffentliche Stelle an deren Erhebung hindert, kann er natürlich auch keine Leistungen erhalten, wenn seine personenbezogenen Angaben für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

II. Informationspflichten

Ist es möglich, der Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO zu genügen, indem man Informationsblätter auf die Website der Behörde stellt? Ist zugleich ein Aushang in der Behörde ausreichend?

- Nach dem Wortlaut der DS-GVO (Art. 12 DS-GVO: „leicht zugängliche Form“) genügt die Veröffentlichung von Informationsblättern auf der Website der Behörde grundsätzlich nicht.
- **Es kommt darauf an, welches Medium für die Erhebung personenbezogener Daten genutzt wird. Erfolgt die Erhebung personenbezogener Daten auf der Homepage der öffentlichen Stelle durch den Betroffenen, so müssen die Informationen nach Art. 13 DS-GVO nicht noch einmal schriftlich zugeschickt werden, wenn sie elektronisch bereits auf der Website zur Verfügung gestellt worden sind.**
- **Bei Erhebung personenbezogener Daten mittels (Beschwerde-)Brief sind die Informationen grundsätzlich auf dem Postweg dem Betroffenen zuzuleiten. Zusätzlich ist es möglich, die Informationsblätter auch auf die Website zu stellen. Dies gilt auch für den Aushang der Informationspflichten in der öffentlichen Stelle, es sei denn, er ist als primäres Informationsblatt anzusehen (Einzelfallprüfung).**

II. Informationspflichten

Ist das Auslegen von Merkblättern nach Art. 13 DS-GVO bei der Antragstellung des Bürgers in der Behörde als Leseexemplar ausreichend, wenn auf Nachfrage eine Kopie ausgehändigt wird?

- Zunächst: Infoblatt darf nicht erst auf Nachfrage, sondern muss **von der Behörde aktiv** zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten des Betroffenen ausgehändigt werden.
- Das Ausreichen dieses Leseexemplars ist ausreichend; aufgrund der Rechenschaftspflicht sollte aber zumindest in der Akte vermerkt werden, dass der Betroffene informiert wurde. Ferner muss der Betroffene auch tatsächlich informiert werden, d.h. allein das Auslegen der Informationen zu Art. 13 DS-GVO, verbunden mit der Hoffnung, dass der Betroffene dies schon lesen wird, reicht nicht aus.

II. Informationspflichten

Muss eine Informationspflicht nach Art. 13 und 14 DS-GVO erfolgen, wenn auf den Erwägungsgrund 62 zur DS-GVO abgestellt wird?

- Der Erwägungsgrund (EG) 62 zur DS-GVO lautet: *„Die Pflicht, Informationen zur Verfügung zu stellen, erübrigt sich jedoch, wenn die betroffene Person die Information bereits hat, wenn die Speicherung oder Offenlegung der personenbezogenen Daten **ausdrücklich durch Rechtsvorschriften** geregelt ist oder wenn sich die Unterrichtung der betroffenen Person als unmöglich erweist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist. Letzteres könnte insbesondere bei Verarbeitungen für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken der Fall sein. Als Anhaltspunkte sollten dabei die Zahl der betroffenen Personen, das Alter der Daten oder etwaige geeignete Garantien in Betracht gezogen werden.“*
- Der EG 62 betrifft Artikel 14 Abs. 5 DS-GVO und hier z. B. den Fall gesetzlicher Meldefristen (Geldwäschebekämpfung oder ordnungsgemäße Berechnung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen (Kühling/Buchner, DS-GVO-Kommentar, 2. Auflage Art. 14, Rz. 66).
- Nur sehr spezifische Rechtsvorschriften sollten hiervon erfasst sein.

II. Informationspflichten

Ein Landkreis hat die allgemeine Informationspflicht nach Art. 13 und 14 DS-GVO über das Amtsblatt und den formalen Aushang veröffentlicht. Weiterhin ist die Informationspflicht auf der Homepage der Behörde und in den Fachämtern mit Publikumsverkehr veröffentlicht. Bei speziellen Bescheiden (z. B. im Bereich des Sozialgesetzbuches) werden zusätzliche Informationsblätter beigelegt und zwecks der Beweispflicht eine Empfangsbestätigung unterschrieben. Ist dies nach Rechtsauffassung des Landesbeauftragten als ausreichend anzusehen oder müssen an alle Scheiben und Bescheide der Behörde Formulare mit der Informationspflicht beigelegt und dies auf das spezielle Fachgebiet angepasst werden? Wenn ja: Wer finanziert den Landkreisen diese materiellen und personellen Mehrkosten und wie kann der tatsächliche Erhalt der Informationen dann bewiesen werden?

- Informationspflichten sind grundsätzlich an das spezielle Fachgebiet/-recht anzupassen.
- Die Informationspflichten müssen nicht an jedes Schreiben der Behörde angelegt werden. Es genügt grundsätzlich eine einmalige Information in jedem Verfahren über die Inhalte die nach Artikel 13 DS-GVO mitzuteilen sind.
- Zu den Mehrkosten kann der TLfDI nichts sagen.

II. Informationspflichten

Angenommen, personenbezogene Daten werden in einem Fachverfahren verarbeitet. Mit dem Hersteller wurde ein Vertrag über Auftrags(daten)verarbeitung geschlossen, da nicht auszuschließen ist, dass dieser im Rahmen von Supportleistungen Einsicht in die Daten bekommt. Ist es dann erforderlich, dies in den Informationen nach Art. 13 DS-GVO anzugeben?

- Ja, siehe dazu Artikel 13 Abs. 1 lit. e) DS-GVO, Artikel 14 Abs. 1 lit. e) DS-GVO

Was ist im Bewerbungsverfahren an Informationspflichten gegeben und was gilt es hier zu beachten? – Wie ist hier die praktische Umsetzung und wie kann auf einfache Art und Weise den Informationspflichten nachgekommen werden. Es zeigt sich in der Praxis als schlichtweg unmöglich, bei ca. 100 Bewerbern (Hausmeister, Sekretariat), das Merkblatt nach Art. 13 DS-GVO hinterherzuschicken. (Auch die damit verbundenen Kosten stehen außer Verhältnis.)

- Zur Kostenreduzierung können die Informationen gem. Art. 13 DS-GVO bereits der Ausschreibung angefügt werden.

II. Informationspflichten

Was gilt bei Informationspflichten bei Bescheiden – Beispiel: Ein Bürger beantragt Entsorgung von Müll und bekommt bei der Erhebung der Daten das Merkblatt nach Art 13 DS-GVO ausgehändigt. Muss dann auf dem Müll - Gebührenbescheid, den er später bekommt auch noch einmal ein datenschutzrechtlicher Hinweis stehen? – Müssen Bescheide auch angepasst werden in Bezug auf einen datenschutzrechtlichen Hinweis? (Nach Auffassung des anfragenden Landkreises für die Informationspflicht nur mit der Antragstellung umzusetzen.)

- Nach Auffassung des TLfDI reicht die Information zu Artikel 13 DS-GVO, die der Bürger bei der Antragstellung bekommt, aus. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 13 DS-GVO („so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit“).

II. Informationspflichten

Wie sind Anschreiben des Landrates zu Ehrungen bis hin zur Kondolenz in Bezug auf das Merkblatt nach Art. 13 bzw. 14 DS-GVO zu handeln?

- Grundsätzlich sind sie der Glückwunschkarte beizufügen
- Keine Abweichung von Artikel 14 Abs. 5 DS-GVO geregelt

III. Einwilligung

Ist eine Einwilligung der betreffenden Person notwendig, wenn ich eine gesetzliche Grundlage habe z. B. § 62 PStG Auskunft aus dem Personenstandsregister?

- Soweit eine gesetzliche Grundlage für die Datenerhebung einschlägig ist, ist die Einwilligung obsolet; Daher: Immer erst nach gesetzlicher Grundlage suchen! Einwilligung nur im Ausnahmefall! Diese muss **freiwillig** erteilt werden, siehe dazu Erwägungsgrund 43.

Bedarf die Beteiligung von Ortsteilräten oder Ortsteilbürgermeistern der Information bzw. der Einwilligung der betroffenen Personen?

- Soweit eine gesetzliche Grundlage für die Datenerhebung einschlägig ist, ist die Einwilligung obsolet (siehe dazu z. B. § 45 Abs. 5 bis Abs. 7 ThürKO = Aufgaben und Entscheidungen des Ortsteilrates)

Ist bei der Auslegung von Listen zur Schöffenwahl eine gesonderte Einwilligung zur Veröffentlichung / Auslegung einzuholen?

- Soweit eine gesetzliche Grundlage für die Datenerhebung einschlägig ist, ist die Einwilligung obsolet
- § 36 Abs. 3 GVG als gesetzliche Grundlage (regelt die Auslegung der Schöffenliste)

III. Einwilligung

Sind Einwilligungen und/oder Informationen der Betroffenen einzuholen, wenn die Daten bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO verarbeitet wurden. Wie verhält es sich, wenn diese Daten nach Inkrafttreten der DS-GVO ständig bzw. regelmäßig wieder genutzt werden?

- Vorab: Einwilligungen bei öffentlichen Stellen sind nur in Ausnahmefällen zu verwenden, da diese grundsätzlich auf der gesetzlichen Grundlage handeln / tätig werden
- Beschluss Düsseldorfer Kreis vom 13./14.09.2016: bisher erteilte Einwilligungen gelten fort, sofern sie der Art nach den Bedingungen der DS-GVO entsprechen.
- Informationspflichten: siehe Slide 24, 2. Frage

Ist die Öffentlichkeitsarbeit einer öffentlichen Stelle verpflichtet, alle Pressestellen um die Einwilligung der Speicherung ihrer Daten zu bitten?

- Streitig:
- Auffassung des TLfDI: Pressearbeit zählt zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, daher Rechtsgrundlage Artikel 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO
- Zweite Auffassung: Soweit Einwilligungen wirksam erteilt, gelten diese fort (siehe oben), ansonsten neue Einwilligungen erforderlich.

IV. Behördlicher Datenschutzbeauftragter



Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen dem bestellten Datenschutzbeauftragten (= bDSB) und dem für die IT-Sicherheitsverantwortlichen in Bezug auf Datenschutzfolgeabschätzungen?

- liegt in der Organisationshoheit der öffentlichen Stellen
- Aufgaben des IT-Sicherheitsbeauftragten und die des Datenschutzbeauftragten unterscheiden sich auch von ihrer inhaltlichen Sichtweise
- Gemäß BSI-Empfehlungen ist der IT-SiBe die Person (unten irrigerweise mit „Stelle“ bezeichnet“, die ...„bei jeder Institution, die für ihre Aufgabenerledigung Informationstechnik (IT) einsetzt, ... ernannt ...“ wird. „Ob diese [Personal-] Stelle von einer einzelnen Person, einer Personengruppe oder in Teilzeit wahrgenommen wird, hängt von der Größe des Unternehmens, .. vorhandenen Ressourcen und dem angestrebten Sicherheitsniveau ab. Die Hauptaufgabe des IT-Sicherheitsbeauftragten besteht darin, die Unternehmensleitung bei der Wahrnehmung deren Aufgaben bezüglich der IT-Sicherheit zu beraten und bei deren Umsetzung zu unterstützen“)
- Aufgaben des bDSB: § 15 Abs. 2 ThürDSG: bezüglich Datenschutz-Folgenabschätzung ist er einzubeziehen → die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung obliegt der der Hausleitung einer Stelle
- Schlussfolgernd ist der Verantwortliche gut beraten, auch den IT-Sicherheitsbeauftragten mit einzubeziehen, wenn vorab die rechtliche Prüfung von der jeweiligen Fachabteilung erfolgte, die personenbezogenen Daten qualifiziert wurden und ein hohes Risiko bei der Verarbeitung entsprechend Art. 35 DS-GVO erwartet wird.

IV. Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Wie kann Art. 38 Abs. 6 DSGVO in kleinen Verwaltungen umgesetzt werden? Die in dieser Vorschrift dargestellten Interessenkonflikte betreffen in kleinen Verwaltungen (10-20 VZÄ) im Grunde alle Mitarbeiter, da alle Mitarbeiter personenbezogene Daten verarbeiten müssen (z. B. Einwohnermeldeamt, Personal, Kasse, Beiträge und Gebühren, Bauamt, Ordnungsamt) oder eine Leitungsfunktion innehaben. Möglicher Lösungsvorschlag: gemeinsamer Datenschutzbeauftragter nach Art. 37 Abs. 3 DSGVO im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit zwischen Landkreis und Verwaltungsgemeinschaften, Gemeinden und Städten (Zweckvereinbarung nach §§ 7-15, ThürKGG). Ist dies möglich?

- § 13 Abs. 3 ThürDSG: *„Für mehrere öffentliche Stellen kann unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter bestellt werden.“*
- § 13 Abs. 5 ThürDSG: *„Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter der öffentlichen Stelle sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.“*

IV. Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Welche Qualifikation muss nachgewiesen werden?

- § 13 Abs. 4 ThürDSG: *„Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere seines Fachwissens, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in § 15 genannten Aufgaben bestellt.“*
- wie bisher

Ist die Dauer der Bestellung weiterhin begrenzt? Laut Gesetzentwurf war die Bestellung weiterhin begrenzt auf 4 Jahre vorgesehen.

- Nein, Änderung im Gesetzgebungsverfahren: Bestellung nun **unbegrenzt**.

IV. Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Kann der geschäftsleitende Beamte (§ 33 Abs. 2 ThürKO) zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden?

- Nein, grundsätzlich Interessenkonflikt

**Wer ist „Verantwortlicher“ nach DSGVO in einer Verwaltungsgemeinschaft?
Wer kann in der Verwaltungsgemeinschaft zum Datenschutzbeauftragten benannt werden?**

- Entscheidend für Begriff d. Verantwortlichen: Wer entscheidet über Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO)?
- Dazu: Abstellen auf die tatsächlichen Gegebenheiten; Wer trifft die wesentlichen Entscheidungen:
- § 48 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 ThürKO: regelt die Aufgaben des Gemeinschaftsvorsitzenden,; dieser grundsätzlich Verantwortlicher

IV. Behördlicher Datenschutzbeauftragter

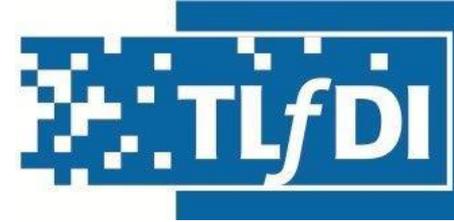
Kann eine behördlicher Datenschutzbeauftragter zusätzlich über einen Dienstleistungsvertrag als externer Datenschutzbeauftragter beauftragt/bestellt werden? Wenn ja, wie verhält es sich mit der mit dem Arbeitgeber vereinbarten Arbeitszeit? Wird die Zeit als externer Datenschutzbeauftragter in die vereinbarte Arbeitszeit hineingerechnet (vielleicht Regelung im Dienstleistungsvertrag) oder muss die Zeit als externer Datenschutzbeauftragter außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit vollbracht werden?

- Kein datenschutzrechtliches Problem, sondern Frage der zulässigen Nebentätigkeit.
- § 13 Abs. 5 ThürDSG spricht von „oder“ (also Beschäftigter der öffentlichen Stelle oder externe Aufgabenwahrnehmung aufgrund Dienstleistungsvertrages).

Gibt es ein Muster eines Dienstleistungsvertrages zur Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten? (Sind aus Sicht des Landesbeauftragten für dem Datenschutz und die Informationsfreiheit Anwendungsfälle von Interessenkollisionen denkbar, in welchen ein externer Datenschutzbeauftragter nicht tätig werden sollte?)

- Kein Muster beim TLfDI; Diskussion in der Runde, da noch keine Kollisionen vorgekommen.

IV. Behördlicher Datenschutzbeauftragter



Gibt es mittlerweile aufgrund des Inkrafttretens des DS-GVO neue Erkenntnisse/Informationen/Hinweise in Bezug auf den zeitlichen Stellenanteil von behördlichen Datenschutzbeauftragten?

- Nein, leider nichts Konkretes;
 - Siehe aber:
- https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzbeauftragte/Inhalt/Betriebliche_Datenschutzbeauftragte/Inhalt/FAQ/Zeitaufwand.php
 - Im 23. Tätigkeitsbericht hat sich der damalige BfDI unter Nr. 8.9, S. 102 ff. sehr vage zur Arbeitszeit des bDSB geäußert.
 - Im Forum der BfDI unter https://www.bfdi.bund.de/bfdi_forum/archive/index.php/t-7658.html heißt zur Beantwortung der Frage, welchen Zeitaufwand einen/eine bDSB erwartet: „Zeitaufwand lässt sich aus der Ferne nicht konkret benennen. Kommt darauf an, welche Vorarbeit bereits geleistet wurde, oder ob von Null an begonnen wird. Zur DS-GVO-Umstellung sicher mehr als nur ein Nebenjob.“

V. Ratsarbeit

Wie ist mit personenbezogenen Daten bei Veröffentlichung von Ratsbeschlüssen bzw. Tagesordnungen zu verfahren (bspw. bei Bauanträgen)?

- Prüfen, ob eine Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung existiert, bisher gibt es nach Auffassung des TLfDI keine Rechtsgrundlage zur Veröffentlichung von Ratsbeschlüssen im Internet

Dürfen personenbezogene Daten nach der DSGVO überhaupt in öffentlichen Sitzungen behandelt werden? Worauf ist hierbei besonders zu achten?

- Wenn es hierfür eine Rechtsgrundlage gibt, dann ja. ABER: beachte § 40 Abs. 1 Satz 1 ThürKO: Keine öffentliche Sitzung, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Frage des Einzelfalls

Gelten besondere Vorgaben bei Veröffentlichungen von Beschlüssen bzgl. der anzugebenden Daten?

- wie bisher

Müssen Betroffene über die Weitergabe von personenbezogenen Informationen im Rahmen der Sitzungsarbeit an Stadtratsmitglieder bzw. Dritte informiert werden?

- Grds. Art. 13, Art. 14 DS-GVO

Dürfen Unterlagen zu Beschlüssen des Stadtrats die personenbezogene Daten enthalten, im Ratsinformationsportal zum Download auf private PCs der Stadtratsmitglieder angeboten werden oder stellt diese Datenweitergabe einen Verstoß gegen die DSGVO dar?

- Download auf Geräte grds. nur zulässig, wenn Geräte zu 100 % von der Kommune administriert werden (Dienstanweisung dazu nötig!). Für diese Konstellation muss „BYOD“ (= Bring Your Own Device; meint: Nutzung von priv. Endgeräten) untersagt werden

VI. Beschäftigtendatenschutz

Gibt es für den Schutz der Daten von Angestellten Mustertexte?

- Hinweis GStB: Der Kommunale Arbeitgeberverband (KAV) hat zahlreiche Mustertexte zu Thema Beschäftigtendatenschutz veröffentlicht und seinen Mitgliedern in einem Rundschreiben zukommen lassen.

Wie ist mit den personenbezogenen Daten von Beschäftigten und ehemaligen Beschäftigten umzugehen?

- wie bisher; § 27 ThürDSG verweist immer noch auf §§ 79-87 ThürBG

Was ist, wenn und soweit ein ehemaliger Beschäftigter die Löschung seiner Daten verlangt, diese aber 10 Jahre aufzubewahren sind?

- Art. 17 Abs. 3 lit b) DS-GVO → Aufbewahrungsfristen als Rechtsgrundlage

Sind Mitarbeiterdaten auf der gemeindlichen Homepage zulässig?

- Nur wenn der Betroffene als Ansprechpartner fungiert

VII. Personalrat

Nach Art. 30 DS-GVO führt der Verantwortliche ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten. So heißt es in Absatz 1. Nach Art. 39 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO überwacht der Datenschutzbeauftragte die Durchführung der Datenschutzfolgeabschätzung. Fraglich erscheint, wer die Verantwortung für das Führen des (Teil-) Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten beim Personalrat trägt und ob der Datenschutzbeauftragte Kontrollbefugnisse hat. Eine Kontrollzuständigkeit des Datenschutzbeauftragten gegenüber dem Personalrat wurde nach altem Recht durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz verneint, lediglich eine Beratungsfunktion. Insofern stellt sich jetzt die Frage, ob der Bürgermeister verantwortlich ist für das Führen des Teilverarbeitungsverzeichnisses beim Personalrat. Des Weiteren ist fraglich wie der Datenschutzbeauftragte eine Datenschutzfolgeabschätzung "überwachen" soll, wenn er nur eine Beratungsfunktion hat. Diese Fragen waren bisher wohl mehr theoretischer Natur, da der Personalrat eher keine automatisierten Verfahren "verantwortet" hat. Allerdings sind nach der DS-GVO nunmehr auch stoffliche Akten betroffen, sodass sich diese Fragen jetzt stellen.

Die Frage ist, ob Personalrat Verantwortlicher ist. Frage noch nicht abschließend geklärt.

VIII. Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Allgemeines:

§ 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz: *„Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über*

- 1. Familienname,*
- 2. Vornamen,*
- 3. Doktorgrad,*
- 4. Anschrift sowie*
- 5. Datum und Art des Jubiläums.*

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.“

§ 50 Abs. 5 BMG: *„Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen; hierauf ist bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.“*

Rechtsauffassung des TLfDI:

- Bürgermeister kann weiterhin auf der Grundlage von der in § 37 BMG geregelten Datenweitergabe den Jubilaren gratulieren

VIII. Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Sind Gratulationen zu Geburtstagen im Amtsblatt durch den Bürgermeister möglich?

- Auf der Grundlage von § 37 BMG - nicht aber von § 50 Abs. 2 BMG - dürfte eine Datenübermittlung an den Bürgermeister zur **persönlichen** Gratulation bei runden Geburtstagen oder Ehejubiläen zulässig sein. Eine Nutzung der Geburtstage oder Ehejubiläen **zwecks Gratulation im Amtsblatt** durch den Bürgermeister sieht aber weder § 37 Abs. 1 noch § 50 Abs. 2 BMG ausdrücklich vor. Allerdings könnte eingewandt werden, dass, wenn kein Widerspruch gem. § 50 Abs. 5 BMG erhoben wurde, der Betroffene auch mit einer Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden ist. Das BMG ist an dieser Stelle zu konkretisieren.

Benötigt man bei der Veröffentlichung von Ehe- und Geburtstagsjubiläen z. B. im Amtsblatt die Einwilligung der betreffenden Personen? Könnte man auch eine allgemeine Information an die Bürger veröffentlichen mit dem Hinweis, wer mit einer Veröffentlichung seiner Daten (Geburtstag) nicht einverstanden ist, kann von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen?

- Siehe oben; was mit „allgemeinen Informationen“ gemeint ist, erschließt sich dem TLfDI nicht: Es gilt § 50 BMG.

Ist eine allgemeine Veröffentlichung von Altersjubiläen im Amtsblatt weiterhin zulässig?

- Siehe oben.

Darf der Bürgermeister weiterhin auf Grundlage von der in § 37 Bundesmeldegesetz (BMG) geregelten Datenweitergabe den Jubilaren gratulieren bzw. dürfen auf dieser Grundlage dem Bürgermeister weiterhin die erforderlichen Daten zur Erfüllung dieser freiwilligen Aufgabe weitergegeben werden?

- Ja, aber Einzelfallprüfung erforderlich. Es gilt hier § 37 BMG: Zitat aus Süßmuth, BMG, § 50, Rz. 29: Eine Herausgabe von Meldedaten dürfte dann erforderlich sein, wenn z. B. der Bürgermeister in Ausübung seines Amtes die freiwillige Gratulation zu runden Geburtstagen und Ehejubiläen erfüllen will.

Wer bisher eine Eintragung bzw. Veröffentlichung von Altersjubiläen nicht wünschte, konnte eine sog. Übermittlungssperre einrichten lassen. Wie soll in der Praxis eine möglicherweise notwendige Einwilligung für Gratulationen im Fachverfahren umgesetzt werden?

- § 50 Abs. 5 BMG bzw. auf Novellierung des BMG warten.

VIII. Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Der Landrat möchte auch ausgeschiedenen Bediensteten zu runden Geburtstagen eine Glückwunschkarte schreiben. Ist hierfür die Einwilligung des ausgeschiedenen Mitarbeiters erforderlich bzw. wie kann damit umgegangen werden?

- Datenerhebung gem. § 37 BMG zulässig
- Keine Einwilligung zurzeit erforderlich, ggf. BMG-Novellierung abwarten

IX. Amtsblätter

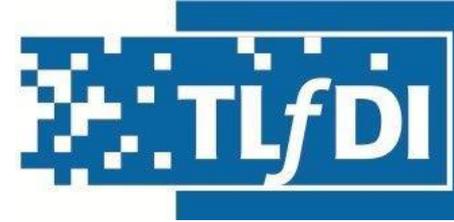
In welchem Rahmen kommt die DSGVO bei der Gestaltung von Amtsblättern zur Anwendung? Was ist bei Amtsblättern nach Inkrafttreten der DSGVO im Besonderen zu beachten?

- Grundsätzlich wie bisher

Gilt die Einwilligungspflicht auch für die reguläre Tagespresse?

Was ist hier gemeint? Verweis auf § 50 Abs. 2 BMG

X. Veröffentlichung von Fotos / Filmaufnahmen



Vorbemerkung: Grundsätzlich haben sich die Rechtsgrundlagen für diesen Bereich (z. B. Gesetz über das Urheberrecht, Kunsturhebergesetz) nicht geändert, sondern bleiben erhalten. Geändert haben sich aber mit der DS-GVO die Voraussetzungen für die Erteilung einer wirksamen Einwilligung zur Anfertigung von Fotografien und Filmen.

Die Gemeinde beauftragt einen Hobbyfilmer zur Aufnahme der jährlichen Kirmesumzüge. Die Aufnahmen bzw. der Film wird bei lokalen Veranstaltungen bspw. bei Vereinsfeiern gezeigt. Was ist bei Filmen von Festumzügen zu beachten? Ist es anders zu beurteilen, wenn die Filmaufnahmen von der Gemeinde gemacht werden. Wäre es auch möglich, diese Filmaufnahmen auf der gemeindlichen Homepage einzustellen?

- Filmaufnahmen: Einholung von Einwilligungen aller Teilnehmer des Umzugs ist tatsächlich unmöglich, daher **mögliche** Rechtsgrundlage: § 25 Abs. 1 ThürDSG, wenn die Pressestelle der Gemeinde für diese den Film in Auftrag gibt.
- Hobbyfilmer erhebt personenbezogene Daten im Auftrag daher Vertrag über Auftragsverarbeitung erforderlich.
- Einstellen des Filmes auf die Homepage der Gemeinde wäre Übermittlung der personenbezogenen Daten in Drittstaaten; Rechtsgrundlage dafür nach TLFDI-Auffassung nicht gegeben.

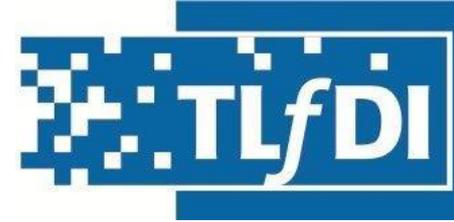
X. Veröffentlichung von Fotos / Filmaufnahmen



Wie ist die Handhabung bei Veröffentlichungen von Fotos von (groß-)kommunalen Veranstaltungen? Besteht bei kommunalen Veranstaltungen (Stadtfest) eine Hinweispflicht für Besucher bezüglich Foto- und Filmaufnahmen?

- Siehe zunächst die Ausführungen zum Fall auf Slide 49.
- Bei Fotos, auf denen nicht die einzelne Person, sondern der Charakter der Veranstaltung ist keine Einwilligung der abgebildeten Personen erforderlich. Da die Reichweite des § 25 ThürDSG dem TLfDI nicht abschließend klar ist, empfiehlt sich ferner, auf der Veranstaltung darauf hinzuweisen, zu welchem Zweck die Anfertigung von Fotos erfolgt.
- Siehe ergänzend dazu die Ausarbeitung „Umgang mit Fotoaufnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit von Vereinen“
https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/datenschutz/umgang_mit_fotoaufnahmen_im_rahmen_der_offentlichkeitsarbeit_von_vereinen_.pdf

X. Veröffentlichung von Fotos / Filmaufnahmen



Wie verhält es sich mit der Veröffentlichung von Fotos im Buch oder Kalender Ortchronik, z. B. bei dem Thema 60er Jahre Gemeinde X. Der Heimatverein hat Bilder von Gemeindegürgern zur Verfügung gestellt bekommen (oftmals Gruppenfotos). Die Bilder sind über 40 Jahr alt, z. T. sind die Eigentümer der Fotos bzw. die abgebildeten Bürger mit Namen nicht bekannt, bzw. auch bereits verstorben. Z. T. sind die Fotos auch von Fotografen gemacht. Wer kann hierzu noch um Erlaubnis gefragt werden? Wie kann man damit umgehen. Was müsste der Verein bei der Veröffentlichung oder dem Erstellen von Daten und Kalendern beachten? (Ist es möglich ein öffentlich bekannt gegebenes und befristetes Widerspruchsrecht zu eröffnen?) - Wer ist haftbar bei fehlerhafter Anwendung des neuen Datenschutzgesetzes? Was ist allgemein beim Umgang bzw. Nutzung von historischen Fotodaten und Einwilligungserklärungen zu beachten?

- Zunächst unterliegen Daten von Verstorbenen nicht mehr der DS-GVO, siehe dazu auch Erwägungsgrund 27. Ein öffentlich bekannt gegebenes und befristetes Widerspruchsrecht kennt die DSGVO ja gerade nicht. Es ist jederzeit möglich!
- Haftbar bei fehlerhafter Anwendung des neuen Datenschutzgesetzes ist der Verantwortliche im Sinne des Gesetzes, also derjenige der die Zwecke und Mittel der Verarbeitung festlegt.
- Bei bereits vorliegenden Einwilligungen ist immer darauf zu achten, dass sie den Vorgaben des Art.7 DS-GVO genügen, um weiter Geltung zu entfalten. Ansonsten müssen Einwilligungen erneut eingeholt werden.

XI. Auftragsverarbeitung

Nach den, im „Arbeitskreis der kommunalen Datenschutzbeauftragten in Thüringen“ vorgelegten (Muster-)Unterlagen für eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO ist dort nun eine Verpflichtung auf das Verpflichtungsgesetz enthalten (Punkt 7 Absatz 2). Dafür fehlt nunmehr eine allgemeine Verpflichtung auf das Datengeheimnis. Wie ist dieser Widerspruch zu erklären?

Kein Widerspruch: Auf der TLfDI-Seite findet sich unter

<https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/datenschutz/verpflichtungserklärung.pdf>

ein neues Muster für die Verpflichtungserklärung. Diese kann die bisherige Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 6 ThürDSG – alte Fassung ersetzen.

Nach den, im o. g. Arbeitskreis Thüringen vorgelegten (Muster-)Unterlagen für eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO fehlt dort eine allgemeine Regelung auf die Verpflichtung zu den Inhalten des ThürDSG, wenn auf den Auftragnehmer diese Regelungen nicht anwendbar sind. Ist dies nicht notwendig bzw. wie sollte eine solche Regelung lauten?

Siehe oben.

XI. Auftragsverarbeitung

Nach den Darlegungen des TLfDI ist für die Kommunen keine allgemeine Adoptionsverfügung für bestehende ADV-Verträge möglich. Es muss jeder Vertrag einzeln überprüft werden. Nach der Internetseite des TMIK (Fortgeltung bestehender Verträge unter der Verordnung (EU) 2016/679) ist dies allerdings für Landesbehörden zulässig. Wie ist dies zu erklären? Gelten unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen für Landesbehörden und Kommunen?

- Rechtsauffassung des TLfDI unterscheidet sich von der des TMIK: Ein zweiseitiger Vertrag erlaubt keine einseitige Änderung.

Bedarf es für den Druck und die Veröffentlichungen des Amtsblattes über einen Vertrag hinaus auch eines Vertrages zur Auftragsverarbeitung?

- Ja, wenn personenbezogene Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gem. Artikel 28 DS-GVO vorliegen.

Sind Kostenforderungen in ADV-Verträgen für Kontrollen des Verantwortlichen oder für den Support bei Auskunft und Löschung sowie für die Hilfe beim Erstellen des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeit zulässig?

- Keine Datenschutzfrage, sondern Frage individueller Vertragsgestaltung.

XI. Auftragsverarbeitung

Können Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten auch zentral beim Datenschutzbeauftragten, wie nach der alten Fassung des ThürDSG, gespeichert werden?

- Gem. § 15 Abs. 2 ThürDSG hat der bDSB das Recht auf Einsichtnahme in das Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten. Ferner ist dem bDSB nach dieser Regelung vor erstmaliger Inbetriebnahme einer Verarbeitungstätigkeit das Verzeichnis mit Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem entsprechenden Eintrag vorzulegen.
- Für den TLfDI spricht nichts dagegen, wenn eine Kopie des Verzeichnisses nach Inbetriebnahme einer Verarbeitungstätigkeit beim bDSB verbleibt.

Wird eine längere Übergangsfrist bzgl. der Fertigstellung des Verarbeitungsverzeichnisses zugesichert? (Die Behörde möchte die Verarbeitungstätigkeitenverzeichnisse ausfüllen und nicht optional die Adaptionenverfügung. Dies wäre doppelte Arbeit. Aufgrund des erheblichen Aufwandes wird hierfür jedoch eine erhebliche Zeit benötigt. Gibt es eine stillschweigende firstgebundene Zusicherung des TLfDI hierzu?)

- Nein, die DS-GVO und das ThürDSG sind in Kraft und geltendes Recht; daran hat sich der TLfDI zu halten.

XII. Datenschutz-Folgenabschätzung

Wie sieht ein ausgefülltes Muster bzw. ein konkretes Beispiel für die Datenschutzfolgeabschätzung aus?

- Sehr individueller Vorgang → Muster nicht sinnvoll
- Aber auch noch kein öffentlich zugängliches Beispiel verfügbar
- Zusatzinfos zur Datenschutzfolgenabschätzung über folgenden Link:

<https://www.forum-privatheit.de/forum-privatheit-de/publikationen-und-downloads/veroeffentlichungen-des-forums/themenpapiere-white-paper/Forum-Privatheit-WP-DSFA-3-Auflage-2017-11-29.pdf>

Gibt es für die Datenschutzfolgeabschätzung ein Formular zur Anwendung bzw. eine Orientierungshilfe?

- Siehe hierzu Kurzpapier 5 (Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO) der DSK unter:
www.tlfdi.de/mam/tlfdi/gesetze/dsk_kpnr_5_datenschutz-folgenabschätzung.pdf
- Ebenso Kurzpapier 18 (Risikoabschätzung) der DSK unter:
https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/datenschutz/dsk_kpnr_18_risiko.pdf

XIII. Videoüberwachung

Zur Wahrnehmung des Hausrechtes werden oft denkmalgeschützte Gebäude (Fassaden) videoüberwacht. Damit dürften die A4 Schilder (Siehe Internetseite des TLfDI-Muster) an der Außenwand denkmalrechtlich unzulässig sein, sowohl der Größe nach als auch der Gestaltung. Reicht es in diesen Fällen aus, wenn ein solcher Hinweis, z.B. NUR an der jeweiligen Eingangstür erfolgt? Bei den restlichen Schildern rings um das Gebäude werden weiterhin nur die kleinen Formate (Piktogramme) verwendet, wo in der Regel nur das Videosymbol enthalten ist.

- sehr offene Diskussion auf europäischer Ebene („WP Videoüberwachung“)
- Verwendung Hinweisschildes, siehe https://tlfdi.de/mam/tlfdi/datenschutz/video/anlage1_hinweisschild_final.pdf
- Den Aufsichtsbehörden ist es überlassen, ob und wenn ja, wie verbindlich auf das Hinweisschild hingewiesen wird.
- Entspricht auch der bisherigen Praxis der AG Videoüberwachung (vgl. hierzu Seite 6 des Positionspapiers, Stand 21. Februar 2018, DSK Beschluss vom 27. Februar 2018 : „Es wird empfohlen, den in der Anlage beigefügten Entwurf für ein vorgelagertes Hinweisschild und für ein Informationsblatt zu verwenden“.)
- Vorbehaltlich einer zukünftigen - möglicherweise abweichenden - Auslegung des Europäischen Datenschutzausschusses steht

XIII. Videoüberwachung

Gilt die Informationspflicht zur Videoüberwachung nach § 30 ThürDSG auch für Attrappen?

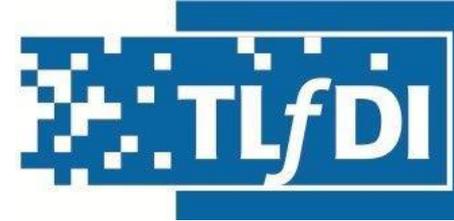
- Eine Video-Attrappe verarbeitet keine Daten, daher auch keine Informationspflicht

XIV. E-Mail-Kommunikation

Wie verhält es sich bei personalisierten E-Mail-Adressen mit Vor- und Zuname? Ist hier eine Einwilligung erforderlich, wenn diese dienstlich hausintern und oder auch extern genutzt werden? Wie verhält es sich, wenn die E-Mail-Adressen vor Inkrafttreten der DS-GVO angelegt wurden? Kann hierbei bei den Beschäftigten nach Landrat/Landrätin bzw. Beigeordneten bzw. Amts- und Fachbereichsleiter und „einfachen“ Beschäftigten bzw. Sachbearbeitern unterschieden werden? (ggf. mit und ohne Führungsfunktion?) Kann eine Nutzung aus arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten eingefordert werden?

- Dienstliche E-Mail-Adressen sind zur Aufgabenerfüllung erforderlich (insbs. aufgrund ThürEGovG), daher grundsätzlich keine Einwilligung erforderlich; es muss aber nicht der Vor- und Zuname für die E-Mail-Adresse sein, sondern ein „Funktionsfach“ kann eingerichtet werden. Interessen der Betroffenen einbeziehen.

XIV. E-Mail-Kommunikation



Sind Datenschutz-„Fußtexte“ in Mails und Briefen erforderlich?

- Siehe dazu die Slides zu den Informationspflichten
- TLfDI verwendet eigenes Formular für Informationspflichten
- Liegt in der Organisationshoheit der verantwortlichen Stelle

Ist die Verwendung von E-Mails zwischen den Behörden, z. B. zwischen Landkreis und Thüringer Landesverwaltungsamt, zu personenbezogenen Daten unverschlüsselt zulässig?

- Grundsätzlich sollten alle E-Mails, die personenbezogene Daten enthalten, verschlüsselt versandt werden.
- Wenn keine Transportverschlüsselung sichergestellt ist, sollte Ende-zu-Ende verschlüsselt werden.
- Besondere Sorgfalt bei Daten nach Art. 9 DS-GVO
- Siehe dazu auch § 6 Abs. 1 Satz 2 ThürEGovG: **Verschlüsselungspflicht** bei Zugang für **Landes**behörden.

XV. Sonstige Einzelfragen

Was ist beim Vorlesen von Heiratsanträgen bei einer Eheschließung mit Publikum künftig zu beachten?

- Wie bisher

Bitte erläutern Sie das Erstellen von Verfahrensverzeichnissen nochmals näher und gehen dabei insbesondere auf die Beschreibung von Geschäftsprozessen ein.

- Siehe hierzu Kurzpapier 1 der DSK „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten – Art. 30 DS-GVO“
https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/gesetze/dsk_kpnr_1_verzeichnis_verarbeitungstatigkeite_n.pdf
und
- Die Hinweise zum Anwendungsbeispiel für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Artikel 30 DS-GVO
https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/datenschutz/hinweise_verarbeitungsverzeichnis.pdf

XV. Sonstige Einzelfragen



Sind die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die die Aufgaben im Brandschutz durch Zweckvereinbarung über die Verwaltungsgemeinschaft wahrnehmen zum Datenschutz nach der DSGVO zu verpflichten? Wie ist bei den Gemeindevertretern und Schiedspersonen zu verfahren?

Die DS-GVO kennt keine Verpflichtung auf den Datenschutz mehr. Der Verantwortliche ist gem. Art. 5 Abs. 2 DS-GVO für die Einhaltung der Grundsätze nach Art. 5 Abs. 1 DS-GVO verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können. Zwecks Einhaltung der Rechenschaftspflicht ist die Verpflichtung daher ein probates Mittel:

Gemeindevertreter: Verpflichtung regelt § 24 Abs. 2 ThürKO, weitere Verpflichtung (-)

Schiedspersonen: Verpflichtung regelt § 6 ThürSchiedsstellengesetz sowie Nr. 1.7 der gemeinsamen VV

Können die verschiedenen Fachämter untereinander im Zuge der „Amtshilfe“ Daten von Personen austauschen z. B. Meldeamt und Steueramt?

- Nein, Rechtsgrundlage erforderlich
- § 17 Abs. 2 ThürDSG

Themenkomplex „Datenschutz in kommunalen Kindergärten“ Gibt es allgemeine Hinweise des TLfDI, was bei diesem Themenkomplex insbesondere zu beachten und umzusetzen ist? Sind Schulungen zum Themenkomplex Kita-Datenschutz vorgesehen? (Anmerkung des GStB: Nach unserer Kenntnis ist wohl etwas seitens des zuständigen Ministeriums TMBJS angedacht. Ob dies nun in Form von Schulungen oder in der Erarbeitung eines Merkblattes oder einer Informationsbroschüre erfolgt, ist bislang noch nicht geklärt. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen ist aber hierzu mit dem TMBJS im Austausch und wird die Kommunen entsprechend informieren)

- Nein, bei Einzelfragen können Sie sich gerne an das Referat 2 beim TLfDI wenden

XV. Sonstige Einzelfragen

Im Zuge der Einführung des Anpassungsgesetzes zum ThürDSG wurde auch das Thüringer Schulgesetz geändert. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte sind nun nicht mehr umfassend gesetzlich geregelt. Hierzu ist eine Verordnungsermächtigung in der gesetzlichen Regelung vorgesehen. Die Übermittlung von auch personenbezogenen Daten zwischen der Schule und den Schulverwaltungsämtern der Aufgabenträger (Landkreise und kreisfreie Städte) sind jedoch für die tägliche Arbeit erforderlich (z. B. im Versicherungsfall). **Wie weit ist es mit dieser Verordnung gediehen?**

- Dem TLfDI liegen aktuell keine Erkenntnisse zum Stand einer Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums vor. Da der TLfDI im Juli 2018 im Rahmen der Anhörung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes Stellung genommen hatte, wird sich der Erlass von entsprechenden Rechtsverordnungen noch dauern.

XV. Sonstige Einzelfragen

Was ist zum neuen Datenschutzrecht in Gästeinformationen und kommunalen Kurverwaltungen zu beachten?

- §§ 29 (Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten), 30 BMG (Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten)

Was ist zum neuen Datenschutz in Bereichen Kasse, Meldeamt und Bauamt zu beachten?

- Kann nicht direkt beantwortet werden.

Verfahrenshinweise bei Programmabläufen?

- Diese Frage kann mangels Bestimmtheit nicht beantwortet werden.

Gibt es bei der Übertragung der Datenschutzverantwortung an Amtsleiter Formerfordernisse?

- Nein, aber was meint die Frage genau?

In welcher Form sind meldepflichtige Ereignisse, Dokumentation von Verletzungen des Datenschutzes und Auskünfte nach Art. 15 DS-GVO zu regeln?

- Nichts durcheinanderbringen: Auskunft gem. Artikel 15 DS-GVO und § 21 ThürDSG
- Meldepflicht gem. Artikel 33 DS-GVO
- Keine besonderen Formerfordernisse

XV. Sonstige Einzelfragen

Ein Zweckverband fragte an, was bei Anfragen von Bürgern bspw. zur Wasserqualität nach der DSGVO zu beachten ist? Ist hierbei bspw. der Bürger nach Art. 13 DSGVO zu informieren?

- Wenn die Frage direkt am Telefon beantwortet werden kann, ohne dass die personenbezogenen Daten in ein Dateisystem aufgenommen werden, ist keine Information nach Art. 13 DS-GVO erforderlich
- Sobald personenbezogene Daten in ein Dateisystem aufgenommen werden ist zu informieren
- Siehe hierzu „Hinweise zu den Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten“: https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/datenschutz/hinweise_zu_den_informationen.pdf

XV. Sonstige Einzelfragen

Inwieweit sind Hundebestandsaufnahmen nach der DSGVO zulässig? Führen entsprechende Regelungen in der kommunalen Satzung zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit solcher Bestandsaufnahmen? Wäre es nicht sinnvoll, wenn eine entsprechende gesetzliche Grundlage in die ChipPflichtVO (zur Ausführung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren) aufgenommen wird? Könnte eine solche Regelung die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Bestandsaufnahmen darstellen?

Dem TLfDI ist bekannt, dass in der Vergangenheit die kommunale Satzung als Rechtsgrundlage herangezogen wurde. Auch Satzungen können eine rechtliche Verpflichtung für Hundebestandsaufnahmen enthalten. Die Verarbeitung wäre damit rechtmäßig.

XV. Sonstige Einzelfragen

Die Mitarbeiter/innen unserer Gemeindeverwaltung nutzen unser Einwohnermelderegister regelmäßig als Informationsquelle im Sinne einer möglichst schnellen Aktualisierung der laufenden Verfahren, die sich in der jeweiligen Zuständigkeit der verschiedenen Sachbereiche befinden. Wir bitten um Mitteilung, wie die hausinterne Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister rechtskonform gestaltet werden kann? Ist die Weiterverarbeitung bereits über § 17 Abs. 2 ThürDSG legitimiert?

- § 37 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 BMG
- Erfordernis: Aufgabenerfüllung

XV. Sonstige Einzelfragen

Existiert bereits eine Liste gemäß Art. 35 Abs. 4 DSGVO (Verarbeitungsvorgänge) bei der Aufsichtsbehörde?

Ja, siehe hierzu <https://www.tlfdi.de/tlfdi/europa/europaeishedsgvo/index.aspx>

Umgang mit Facebook-Fanseiten von städtischen Einrichtungen

- siehe hierzu EntschlieÙung DSK v. 6. Juni 2018:

https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/datenschutz/entschliessungen/zwischenKonferenzen/entschliessung_dsk_fanpages_eugh_urteil_05_06_2018.pdf

XV. Sonstige Einzelfragen

Einbürgerungen:

Die Fragen zur Einbürgerung werden noch beantwortet, da der TLfDI zurzeit mit dem Bundesverwaltungsamt in Korrespondenz dazu steht.

XV. Sonstige Einzelfragen

ePostBox

Ist es für den Landkreis XY möglich das Angebot der ePostBox Business der Deutschen Post für den Großteil der Ausgangspost zu nutzen? (auch Jobcenter und Sozialamt) Was ist dabei zu beachten? Sind bereits Behörden bekannt, die diesen Service nutzen? Wenn ja, in welchen Aufgabenbereichen wird der Service genutzt?

- Inhalt des Schreibens ist maßgeblich. Risiko ist ein Defekt der Druckanlage und damit unberechtigte Kenntnisnahme.
- Risiko sollte in Datenschutz-Folgenabschätzung bewertet werden

WhatsApp-Alternativen

In dem 12. TB Datenschutz für den öffentlichen Bereich wird die Verwendung von Messengerdiensten thematisiert, insbesondere WhatsApp. Aus dem Jugendamt kam vor kurzer Zeit eine entsprechende Anfrage. Es wurde auf ihre Ausführungen verwiesen und angeraten auf das Ergebnis ihrer Vergleichsanalyse zu warten. Liegen hierzu schon neue Erkenntnisse vor?

- Erkenntnisse liegen intern vor. Wegen Neutralität des TLfDI können keine Produkte empfohlen werden. Kritikpunkte an WhatsApp sind: 1. Datenübermittlung in USA (auch Metadaten), 2. regelmäßige Übertragung der Telefonnummern des Adressbuchs, 3. unklare Nutzungsbedingungen
- Alternativen sollten (neben einer Ende-zu-Ende Verschlüsselung nach Stand der Technik) diese Kritikpunkte nicht aufweisen

XV. Sonstige Einzelfragen

Das beigefügte Antragsformular (siehe nächster Slide) wurde durch den Freistaat Thüringen durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger verpflichtend eingeführt und enthält unter Punkt 9. eine Datenschutzbelehrung. Von der Homepage des Landkreises wird bei Aufruf des Formulars auf den Server “thueringen.de“ zugegriffen. Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO ist dann doch der Freistaat Thüringen. Auf ein eigenes Datenmerkblatt des Landratsamtes wäre hier zu verzichten. Ist diese Auffassung so korrekt? - Dies würde dann für alle vom Land vorgegebenen Musterformularen gelten?

- Verantwortliche Stelle ist diejenige, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, also die Baubehörde, nicht der Freistaat Thüringen
- Nr. 9 des Formulars wird nicht den Anforderungen der Informationspflichten gerecht und verweist auf altes ThürDSG.

XV. Sonstige Einzelfragen

Auszug aus übersandter Anlage:

„Datenschutzrechtlicher Hinweis

Hinweis nach § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes vom 13. Januar 2012:

Die in dem Antrag und in den beizufügenden Unterlagen verlangten Angaben sind erforderlich, damit die Bauaufsichtsbehörde und die Gemeinde die Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung/des Vorbescheids oder der Entscheidung im Genehmigungsverfahren prüfen können.

Rechtsgrundlage hierfür sind die §§ 61 und 67 der Thüringer Bauordnung sowie die Thüringer Bauvorlagenverordnung. Die Angaben zu Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen sind freiwillig.“

XV. Sonstige Einzelfragen

Anwendungsbereich der DS-GVO in Abgrenzung zum Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680:

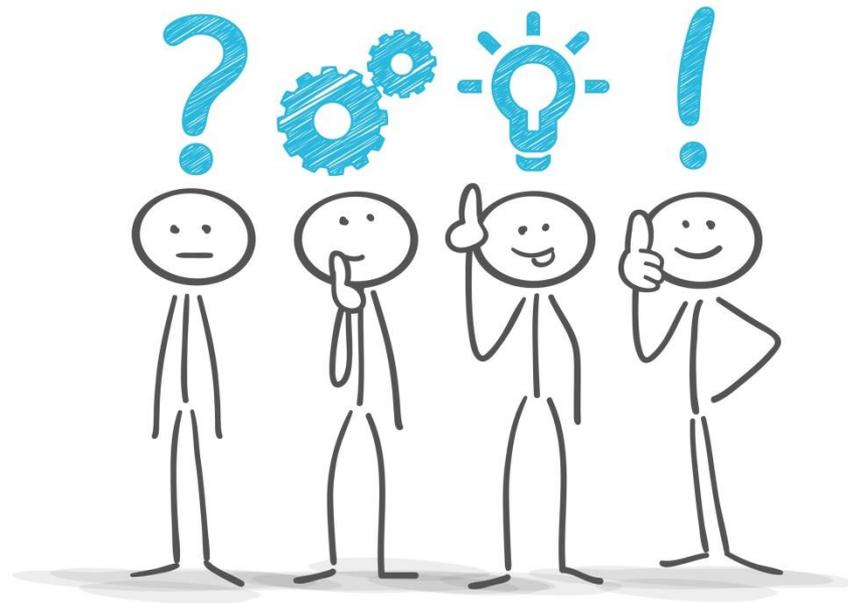
Ist die Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit dem Thüringer Datenschutzgesetz für das Ordnungswidrigkeitenverfahren anwendbar? Bzw. findet die DS-GVO als Auffangtatbestand bei Nichtanwendung der Richtlinie wieder Anwendung? Können die Anwendungsbereiche der DS-GVO und der Richtlinie (EU) 2016/680 klar definiert werden?

- Grundsätzlich § 45 BDSG: „Die Vorschriften dieses Teils gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständigen öffentlichen Stellen, soweit sie Daten zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben verarbeiten.“
- Soweit der Anwendungsbereich der DS-GVO nicht von durch Artikel 2 Abs. 2 lit d) DSGVO ausgeschlossen ist (hier wird auf Geltung der JI-Richtlinie verwiesen) ist DS-GVO wieder anwendbar.

WIE BEKOMME ICH EINEN FUß AUF DEN BODEN

Notwendige Maßnahmen

- Sich mit den **wesentlichen Rechtsgrundlagen** der DS-GVO vertraut machen
- Die **Ausarbeitungen**, Hinweise und Muster des GSTB, LKT und des TLfDI aufmerksam **lesen**
- Eine von mehreren guten „Einstiegshilfen“ in die DS-GVO ist das Sonderheft „Die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO in den Kommunen“, Boorberg-Verlag, ISBN 978-3-415-06332-7



Haben Sie noch weitere Fragen?